

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 155/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Werner F. [REDACTED],

[REDACTED] G. [REDACTED] Ga. [REDACTED], L. [REDACTED], H.V.B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BRG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung, daß die beim Kläger festgestellten Leiden nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf die nationalsozialistische Verfolgung und ihre Auswirkungen zurückgeführt werden können. Angriffe gegen diese Beweiswürdigung sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

5

- 3 -

Verstöße gegen die Ermittlungspflicht oder die Pflicht der vollen Ausschöpfung der Beweise rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht. Damit zusammenhängende Fragen betreffen nur den Einzelfall und können rechtsgrundsätzlich nicht entschieden werden (vgl. BGH RgW 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)